

# Musterarbeitsvertrag für Sexarbeiter und Sexarbeiterinnen im Kanton St.Gallen

## 1. Vertragspartner\*innen

Der Arbeitsvertrag wird abgeschlossen zwischen:

Dem/der **Arbeitgeber\*in**

\_\_\_\_\_  
(Name und Adresse des Etablissements und des/der Arbeitgeber\*in)

und dem/der **Arbeitnehmer\*in** \_\_\_\_\_

Künstlername: \_\_\_\_\_ Nationalität: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Aufenthaltsbewilligung Typus: \_\_\_\_\_, gültig bis: \_\_\_\_\_

Adresse in der Schweiz: \_\_\_\_\_

Adresse im Ausland: \_\_\_\_\_

Versicherten-Nummer (AHV): \_\_\_\_\_

## 2. Tätigkeitsbereich

Der/Die Arbeitnehmer\*in wird als \_\_\_\_\_ angestellt.

Es steht dem/der Arbeitnehmer\*in frei, ob und auf welche Art und Weise Dienstleistungen gegenüber Kunden erbracht werden. Es besteht keine sexuelle Leistungspflicht. Das Selbstbestimmungsrecht gemäss Art. 195 Strafgesetzbuch ist jederzeit gewährleistet.

## 3. Dienstleistungsangebot des/der Arbeitgeber\*in

Der/Die Arbeitgeber\*in stellt dem/der Arbeitnehmer\*in folgende Dienstleistungen bzw. Infrastruktur zur Verfügung (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Werbung
- Getränke für die Bewirtung von Gästen
- Personal für den Gästeempfang und die Gästebetreuung
- Videoanlagen und -filme
- Gebühren für Radio- und Fernsehempfang
- Hygienische Artikel wie Kondome, Gleitmittel
- Räumlichkeiten zur Ausübung der Tätigkeiten
- Waschmaschine/Tumbler
- Dusche
- Verpflegung
  
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

#### 4. Dauer des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.

#### 5. Entlöhnung

Der/Die Arbeitnehmer\*in steht der von ihm/ihr erwirtschaftete Umsatz zu. Von diesem Betrag wird \_\_\_\_\_% an den/die Arbeitgeber\*in abgegeben. Der Nettolohn des/der Arbeitnehmer\*in beträgt somit \_\_\_\_\_% des erwirtschafteten Umsatzes. Mit dem Betrag, den der/die Arbeitgeber\*in erhält, sind sämtliche unter Punkt 3 dieses Vertrages vereinbarten Dienstleistungen abgegolten. Zusätzlich hat der/die Arbeitgeber\*in damit die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern des/der Arbeitnehmers\*in(Arbeitgeber\*in- und Arbeitnehmer\*inanteil) zu bezahlen. Aus praktischen Gründen werden die Beiträge vom Nettolohn berechnet. Die Entschädigung für Ferien und Feiertage ist im Nettolohn enthalten.

##### Sozialversicherungsbeiträge und Steuern:

Beitrag für AHV/IV/EO

Beitrag ALV

Beitrag FAK

Beitrag BVG

Beitrag BU und NBU

Beitrag Quellensteuer nach anwendbarem Quellensteuertarif

Der/Die Arbeitnehmer\*in erfasst den von ihm/ihr erarbeiteten Umsatz und lässt diesen täglich vom/von der Arbeitgeber\*in unterzeichnen.

Die Abrechnung erfolgt  täglich  wöchentlich  monatlich

und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses spätestens am letzten Arbeitstag. Der/Die Arbeitgeber\*in hat dem/der Arbeitnehmer\*in eine Abrechnung über den Lohn abzugeben, für welchen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern abgerechnet werden. Diese Abrechnung ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.

#### 6. Krankenversicherung

Der/Die Arbeitnehmer\*in ist für den Aufenthalt in der Schweiz ausreichend und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gegen Krankheit versichert. Zuständig für die Kontrollen im Bereich Krankenversicherung sind die Gemeinden.

Die Police Nummer der Versicherung \_\_\_\_\_ lautet:

Nr. \_\_\_\_\_

bzw.

Die europäische Krankenversicherungsnummer lautet: \_\_\_\_\_

## 7. Vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis kann durch schriftliche einvernehmliche Vertragsauflösung jederzeit beendet werden.

**Arbeitgeber\*in:**

Ort und Datum:

\_\_\_\_\_

**Arbeitnehmer\*in:**

\_\_\_\_\_

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Beilage:**

Formular E 101 (falls vorhanden)

### ***Wichtige Hinweise für den/die Arbeitgeber\*in:***

- Der/Die Arbeitgeber\*in ist verpflichtet, neu eintretende Arbeitnehmende **innert 30 Tagen** seit Arbeitsaufnahme bei der Ausgleichskasse anzumelden. Falls die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen die zuständige Ausgleichskasse ist, kann die Anmeldung via folgendem Link elektronisch erfolgen: <http://www.svasg.ch/de/online-schalter/kundendienst/arbeitgeber/mitarbeitende.php>.
- Mittels Formular A1 bzw. E 101 kann eine ausländische Person belegen, dass sie weiterhin im Ausland versichert ist. In diesem Fall entfällt die Versicherungspflicht in der Schweiz. Betreffend Krankenversicherung empfiehlt sich eine Rücksprache mit der Kontrollstelle der Gemeinde.
- Der/Die Arbeitgeber\*in ist verpflichtet, neu eintretende, quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende innert acht Tagen seit Arbeitsaufnahme dem kantonalen Steueramt zu melden. Hier ist das entsprechende Formular zu finden: <http://www.steuern.sg.ch/home/common/bestellungen/formulardownload/quellensteuer.Par.0001.DownloadListPar.0002.FileRef.tmp/51.1.23-Anmeldeformular.doc>.